

Grad der Behinderung (GdB) Stellungnahme Infos¹: Was muss ich inhaltlich beachten?

Im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) gilt der Grad der Behinderung (GdB) als Maßstab zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Definiert ist dies in der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV)

Grad der Behinderung (GdB) ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Sie haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im Erwerbsleben zum Inhalt. Der GdB ist auf alle Gesundheitsstörungen, unabhängig von ihrer Ursache, bezogen.

3.5.1 Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS .. 10 – 20.

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt
der GdS 30 – 40.

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt
der GdS 50 – 70.

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt
der GdS 80 – 100.

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.

Einen Grad der Behinderung bekommt also derjenige, der aufgrund seiner Diagnose Einschränkungen in seiner Lebensführung hat. Nicht alleine die Diagnose ist der Anlass, sondern wesentlich auch die beschriebenen oder angenommenen Einschränkungen.

Bei Autismus ist vor allem das Ausmaß der Einschränkung für den Grad (35%, 50% oder mehr) entscheidend. Deshalb ist es bei diesen Stellungnahmen wichtig, diese Einschränkungen zu

¹ Diese Informationen sind eine interne Zusammenstellung von relevanten Informationen. Sie sind ohne eine Gewähr auf juristische Korrektheit

beschreiben. Ein Kriterium ist auch eine bereits bewilligte Unterstützung wie eine Integrationsassistenz. Dies sollte in der Stellungnahme erwähnt werden.

Merkzeichen H - Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis signalisiert "hilflos", d.h.: Die Person benötigt dauernd und in erheblichem Maße fremde Hilfe, Überwachung oder Anleitung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens wie z.B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft.

Voraussetzungen (Anlage zu § 2 der VersMedV, Teil A Nr. 4)

Das Merkzeichen H wird **immer** erteilt bei:

- Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung
- Querschnittlähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern
- Behinderungen verbunden mit dauernder Bettlägrigkeit. Das heißt nicht, dass der Mensch mit Behinderungen das Bett überhaupt nicht verlassen kann.

Unter folgenden Voraussetzungen ist **anzunehmen**, dass das Merkzeichen H erteilt wird:

- Hirnschäden, Anfallsleiden, geistige Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen alleine einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 bedingen
- Verlust von 2 oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits

Besonderheiten Merkzeichen H bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Auszug)(Anlage zu § 2 der VersMedV, Teil A Nr. 5)

Bei Kindern mit Behinderungen ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der den Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet.

Wegen der Besonderheiten des Kindesalters (Kinder müssen das "Handwerkszeug" zum adäquaten Umgang mit ihrer Behinderung erst im Laufe ihrer Entwicklung erwerben) kann auch schon bei einem niedrigeren GdB/GdS Hilflosigkeit vorliegen. Im Einzelnen gilt dies bei:

- **geistiger Behinderung**, z.B. wenn eine ständige Überwachung aufgrund von Verhaltensstörungen notwendig ist, in der Regel bis zum 18. Lebensjahr.
- **tiefgreifenden Entwicklungsstörungen**, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit langdauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten bis in der Regel zum 18. Lebensjahr.

- **hirnorganischen Anfallsleiden** - in Abhängigkeit von der Anfallsart und der -frequenz sowie eventuellen Verhaltensauffälligkeiten.

GdB-Antrag: Feststellung durch das Versorgungsamt

Den Grad der Behinderung, kurz auch GdB genannt, stellt das zuständige Versorgungsamt beziehungsweise das Landesamt für soziale Dienste fest.

Wie läuft der „Erstantrag zur Feststellung der Schwerbehinderung nach dem SGB IX“ ab?

Um den GdB und damit die Feststellung einer Schwerbehinderung zu erhalten, müssen Menschen mit Behinderung einen Antrag an das Versorgungsamt stellen. Dieser Antrag muss schriftlich vorgenommen werden. Nach einer gegebenenfalls medizinischen Prüfung leitet das zuständige Versorgungsamt die Unterlagen an den ärztlichen Dienst weiter. Dieser beurteilt den GdB und setzt die Merkzeichen der Behinderung fest. Den abschließenden Bescheid erlässt das Versorgungsamt. Gegen diesen Bescheid können die Antragsteller/innen Widerspruch einlegen. Meist ist hier eine gesetzliche Frist von vier Wochen vorgesehen. Im Falle eines Widerspruchs sollten Sie diesen entsprechend begründen. Auch der Wunsch zu anderen Merkzeichen und einem abweichenden GdB sind mit Begründungen möglich.